

Liebe Haus- und Grundstücksbesitzer,

vor allem im Frühjahr (beginnende Vegetationsperiode) aber auch im Herbst gehen beim Bauamt immer wieder Anrufe von Mitbürgerinnen/Mitbürgern ein, die sich darüber beklagen, dass tief hängende Äste von Bäumen und Zweige von Sträuchern in den Geh-/Radweg bzw. die Fahrbahn hineinragen.

Dadurch ist die Sicherheit des Fußgänger-, Fahrrad- und Fahrzeugverkehrs gefährdet. Besonders davon betroffen sind Rollstuhlfahrer, Kinder und auch Personen, die mit Kinderwagen unterwegs sind. Auch mit einem Regenschirm hat man seine Mühe, unter dem überhängenden Geäst hindurch zu laufen, bei Dunkelheit besteht Verletzungsgefahr.

Das Bauamt möchte alle Haus- und Grundstücksbesitzer an ihre im Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (Art. 29 Abs. 2) enthaltene Verpflichtung erinnern, überhängende Hecken und Anpflanzungen bis **zur Grundstücksgrenze** zurückzuschneiden. Vorsorglich weisen wir auch auf evtl. Schadenshaftung in Verbindung mit einer Geldbuße bei Unfällen durch verkehrsbehindernden Bewuchs hin.

Sofern Äste und Zweige in die Fahrbahn hineinragen, ist dabei eine lichte Höhe von mindestens 4,50 m einzuhalten. Über Geh- und Radwegen sind Büsche und Bäume bis zu einer lichten Höhe von 2,50 m auszuschneiden. Außerdem ist sorgfältig darauf zu achten, dass Verkehrszeichen und Straßenleuchten nicht durch Büsche und Bäume verdeckt werden.

Das Bauamt sieht sich zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht deshalb veranlasst, Grundstücksbesitzer zum Rückschnitt ihrer Hecken und Bäume aufzufordern auch mit dem Hinweis, bei Nichtbeachtung diese Arbeiten zu Lasten der Grundstückseigentümer vornehmen zu lassen.

Bitte bedenken Sie schon bei der Planung Ihres Gartens, Ihre Bäume und Sträucher nicht zu nahe an die Grundstücksgrenze zu pflanzen.

Das Bauamt bedankt sich bei all denjenigen, die unaufgefordert ihrer Verpflichtung nachkommen.